

Postanschrift: Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU/FDP Gruppe im Kreistag
des Landkreises Hildesheim
Bischof-Janssen-Str. 31
31134 Hildesheim

Der Landrat

bearbeitende Dienststelle FD 304 - Gebäudewirtschaft	
Diensträume Hildesheim Bischof-Janssen-Str. 31	
Auskunft erteilt Herr Wolff	Zimmer-Nr. 490
☎ Vermittlung (0 51 21) 309 - 0	☎ Durchwahl (0 51 21) 309 - 4901
Fax-Durchwahl	(0 51 21) 309 - 954901
e-mail Dieter.Wolff@landkreishildesheim.de	

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom
(304) Wo./M

Datum
2013-09-26

Ausschreibung für Stromlieferung; Anfrage gem. § 18 Geschäftsordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage vom 22.08.2013 beantworte ich wie folgt:

unter Hinweis auf unsere Anfrage vom 14.06.2013 und Ihrer Antwort hierzu vom 01.07.2013 bitten wir Sie uns über den derzeitigen Stand der Ausschreibung und über ggf. vorliegende Angebote zu informieren. Bitte teilen Sie uns auch mit, wie sich derzeit die Preise für Strom aus erneuerbaren Energien un von anderen Energieträgern unterscheiden.

Im Hinblick auf den geforderten Strom aus erneuerbaren Energien bitten wir Sie um eine Information darüber, wann und wie von dem vorgesehenen Stromlieferanten der Nachweis darüber zu führen ist und verlangt wird, dass der Landkreis tatsächlich zu 100 % Strom aus erneuerbaren Energien erhält und nicht nur die Versicherung bekommt, dass der Lieferer die zugesagte Menge des sogenannten Ökostroms selbst produziert oder aus dem Ausland zukaft. Wir halten es für erforderlich, den zuständigen Gremien des Landkreises diesen Nachweis zeitgerecht vorzulegen.

Es sollte ausgeschlossen sein, dass die zugesagte Liefermenge am sogenannten Ökostrom bereits mehrfach an andere Bezieher verkauft wird.

Im Übrigen sind wir der Auffassung, dass die von Ihnen genannte Entscheidung des EUGH zur Stromlieferung nicht einschlägig ist, weil sich die Rechtslage seit 2011 erheblich geändert hat.

Beantwortung:

Die Angebotsphase endete am 19.08.2013 mit der Durchführung der elektronischen Auktion. Die Vergabeentscheidung sowie die Absendung der Vorinformationen gem. § 101 a GWB erfolgte am 20.08.2013. Zulässige Angebote lagen von der EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG, den Stadtwerken Flensburg GmbH, der E.ON Avacon Vertrieb GmbH und den Elektrizitätswerken Mittelbaden AG & Co. vor. Bis zum 02.09.2013 lief die Bindefrist. An diesem Tag wurde auch der Zuschlag für die Strombelieferung an die E.ON Avacon Vertrieb GmbH erteilt. Der angebotene Strompreis

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag 8.30 - 15.00 Uhr, Dienstag 8.30-12.30 Uhr Fax Hildesheim (0 51 21) 309 - 200
Mittwoch geschlossen Fax Alfeld (0 51 81) 704 - 235
Donnerstag 8.30-16.30 Uhr, Freitag 8.30-12.30 Uhr Internet: www.landkreishildesheim.de
G:\DATEN\Dez3\FD304\Fd-Leitung304\Anfragen\2013\Antwort CDU_FDP 26.9.13.doc

Sparkasse Hildesheim 1 614 (BLZ 259 501 30)
Postbank Hannover 76 45 - 302 (BLZ 250 100 30)

ohne Steuern, Abgaben, gesetzliche Umlagen und Netzentgelte beträgt 4,392 ct/kWh im Gegensatz zu den aktuellen Konditionen von 6,1 ct/kWh. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim hatte keine Bedenken gegen die Beauftragung der E.ON Avacon Vertrieb GmbH.

Momentan bewegt sich nach Auskunft der KUBUS GMBH der in Ausschreibungen erreichte Strompreis für Normal- und Ökostrom im Bereich von 3,7 bis 4,5 ct/kWh. Für Ökostrom fallen ca. 6% Mehrkosten gegenüber Normalstromangeboten an.

Die rechtliche Grundlage der Ausschreibung ist neben dem GWB die VOL/A-EG. Dort ist unter § 7 Abs. 1 VOL/A-EG geregelt, dass grundsätzlich Eigenerklärungen zum Nachweis der Eignung zu verlangen sind. In der geforderten Erklärung über die Lieferung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien heißt es, dass während der gesamten Vertragslaufzeit der § 1 des Stromlieferungsvertrages von Strom aus erneuerbaren Energien vollständig erfüllt werden muss. Diese Erklärung wurde im Rahmen der Ausschreibung von jedem Bieter abgegeben.

Das Doppelvermarktungsverbot wird durch die Vorgaben für den Stromlieferanten im Stromliefervertrag § 1 Abs. 2 eingehalten. Das Doppelvermarktungsverbot gemäß § 56 EEG Abs. 1 beinhaltet die Vorgabe, dass Strom aus erneuerbaren Energien nicht mehrfach verkauft, anderweitig überlassen werden oder entgegen § 34 EEG an eine dritte Person veräußert werden darf. Bei RECS-Zertifikaten handelt sich um handelbare Zertifikate, die nicht für konkrete Strommengen auf der Grundlage vertraglicher Stromlieferbeziehungen, sondern dem Betreiber einer Anlage zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ausgestellt werden. Der Anlagenbetreiber kann diese Zertifikate dann mengenbezogen separat an Stromlieferanten verkaufen, ohne dass er eine entsprechende Stromlieferung aus seiner Stromerzeugungsanlage mit diesem Stromlieferanten vereinbart. Diese „einfachen“ RECS-Zertifikate erfüllen die Voraussetzungen des Stromlieferungsvertrages über erneuerbare Energien des Landkreises Hildesheim nicht. Dort muss der Auftragnehmer eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien garantieren.

Nach Auskunft der E.ON Avacon Vertrieb GmbH wird der Landkreis Hildesheim 2014 mit Strom aus norwegischen Wasserkraftwerken beliefert. Der Nachweis über die Belieferung erfolgt über nicht über RECS-Zertifikate sondern über EECS-GoO Zertifikate. Diese Zertifikate können allerdings erst nach Beendigung des Lieferjahres vom Freiburger Ökoinstitut ausgestellt und entsprechend dem Dezernatsausschuss vorgelegt werden.

Physikalisch bezieht ein Kunde vom Netzbetreiber über das Stromnetz immer Strom aus den nächstgelegenen regionalen Kraftwerken. Der bezogene Strom aus erneuerbaren Quellen wird dann mengengleich im Laufe des Jahres 2014 in das überregionale deutsche Übertragungsnetz eingespeist. Die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.

Die vergaberechtliche Zulässigkeit zur Beschaffung von Ökostrom wird im Leitfaden zur Beschaffung von Ökostrom, im Mai 2013 gemeinsam herausgegeben vom Umweltbundesamt und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, auch weiterhin mit dem Wienstromurteil des EuGH vom 04.12.2003 begründet. Die Rechtslage hat sich in Bezug auf die Zulässigkeit zur Beschaffung von Ökostrom als Auftragsgegenstand nicht verändert.

In Vertretung



Speer